

I.

B. Ministerium für Inneres und Sport

2050

Übermittlung von Informationen zu Reichsbürgern und Selbstverwaltern zwischen den Sicherheits- behörden, der Polizei und der Verfassungsschutz- behörde, waffen- und sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit

RdErl. des MI vom 24. 5. 2017 – 21.11-12002/32700

– Im Einvernehmen mit dem MS und dem MW –

1. Reichsbürger und Selbstverwalter

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, aufgrund der veränderten Gefährdungslage die so genannten Reichsbürger und Selbstverwalter bundesweit zu beobachten. In Sachsen-Anhalt sind die „Reichsregierungen, Reichsbürger und Selbstverwalter“ am 17. 11. 2016 auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) zu einer verfassungsfeindlichen Bestrebung erklärt worden.

2. Informationsübermittlung an die Verfassungsschutz- behörde

2.1 Dem Verfassungsschutz obliegt es, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu schützen. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Landesregierung und andere Stellen, wie Sicherheits-, Strafverfolgungs- und andere Fachbehörden, über Gefahren für diese Schutzgüter zu unterrichten. Diese sollen damit in die Lage versetzt werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist daher das Sammeln und Auswerten von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen (vergleiche § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Zu den Informationen zählen insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen. Um die Verfassungsschutzbehörde bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, normiert das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt besondere Übermittlungspflichten für öffentliche Stellen.

2.2 Hinsichtlich der Übermittlung bekannt gewordener Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach Nummer 1 an die Verfassungsschutzbehörde sind die Nummern 2 und 3.1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Nummer 4 des RdErl. des MI über die Übermittlung von Informationen zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei vom 4. 5. 2016 (MBI. LSA S. 382) für die Sicherheitsbehörden entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleibt der vorgenannte RdErl. unberührt.

3. Informationsübermittlung der Verfassungsschutz- behörde an die Waffen- und Sprengstoffrechtsbe- hörden

Auf Ersuchen der zuständigen Waffen- oder Sprengstoffrechtsbehörde (vergleiche Waffen- und Besuchsrechtsverordnung vom 18. 6. 2004, GVBl. LSA S. 344, geändert durch Verordnung vom 8. 5. 2007, GVBl. LSA S. 154; Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht vom 2. 7. 2004, GVBl. LSA S. 375, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 7. 2009, GVBl. LSA S. 346, 351) übermittelt die Verfassungsschutzbehörde nach § 18 Abs. 1 VerfSchG-LSA **personenbezogene Daten**, soweit die Daten nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen geheim gehalten werden müssen. Sofern die Verfassungsschutzbehörde mitgeteilt hat, dass die Person der in Nummer 1 genannten Bestrebung zugehörig ist, soll die zuständige Waffen- oder Sprengstoffrechtsbehörde der Verfassungsschutzbehörde das Ergebnis der Prüfung der waffen- und sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit (vergleiche Nummer 6) mitteilen.

4. Informationsübermittlung an die Polizei

4.1 Der Polizei obliegt es, zu erwartende Straftaten zu verhüten und anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe zu leisten, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierfür erforderlichen Dienstkräfte verfügen (vergleiche die §§ 2 und 50 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, SOG LSA). Insbesondere für die Erfüllung dieser polizeilichen Aufgaben ist es unverzichtbar, Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu den in Nummer 1 genannten Personen zu erlangen, die bei anderen Behörden vorliegen oder anfallen.

4.2 Nach § 27 Abs. 5 SOG LSA können Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es für die Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

4.3 Die durch die übermittelnden Stellen zu beachtenden Rechtsvorschriften stehen einer Übermittlung personenbezogener Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefahr gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. c SOG LSA regelmäßig nicht entgegen. So lässt beispielsweise § 24 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes eine Daten-

übermittlung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Betroffenen oder Dritten erforderlich ist und die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Auch das Steuergeheimnis steht einer Datenübermittlung nicht entgegen, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein zwingendes öffentliches Interesse ist gegeben, wenn Verbrechen und vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen (vergleiche § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. a der Abgabenordnung). Auch die Übermittlung von Sozialdaten ist nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – zulässig, soweit sie zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches (StGB) erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere bestimmte Straftaten gegen das Leben (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB) und die persönliche Freiheit (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB).

5. Informationsübermittlung der Polizei an die Waffen- und Sprengstoffrechtsbehörden

5.1 Die in Nummer 1 genannten Personen besitzen grundsätzlich nicht die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a des Waffengesetzes (WaffG) oder § 8a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) (vergleiche hierzu auch die Ausführungen in den Nummern 5.2 und 5.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, WaffVwV, vom 5. 3. 2012, BAnz. Nr. 47a, sowie die Nummern 8.3 und 8.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 3. 1987, BAnz. Nr. 60a). Auch können Waffenverbote nach § 41 WaffG zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit dort aufgeführten Gegenständen geboten sein (vergleiche hierzu auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, Ausführungen zu § 41).

5.2 Nach Nummer 27.1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MI vom 24. 11. 1993, MBI, LSA 1994 S. 13, zuletzt geändert durch RdErl. vom 7. 9. 2001, MBI, LSA S. 893) sind von der Polizei personenbezogene Daten unaufgefordert einer Sicherheitsbehörde zu übermitteln, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Dritten, an den übermittelt wird, aus der Sicht der übermittelnden Behörde erforderlich erscheint; eines entsprechenden Ersuchens bedarf es nicht. Zu diesen Sicherheitsbehörden gehören insbesondere auch die Waffen- und Sprengstoffrechtsbehörden (vergleiche Waffen- und Beschussrechts-Verordnung und Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht).

5.3 Die Polizeibehörden haben – soweit die Strafprozessordnung oder andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – Informationen einschließlich personenbezogener Daten über den in Nummer 1 genannten Personenkreis, die sie insbesondere im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen haben und die Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit begründen können, den jeweils zuständigen Waffen- und Sprengstoffrechtsbehörden unverzüglich zu übermitteln. Die Num-

mern 36 und 36a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra; AV des MJ vom 10. 11. 2015, JMBI, LSA S. 121), die die Anordnung der Datenübermittlung Richterinnen oder Richtern, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten vorbehalten, stehen einer Datenübermittlung durch die Polizei nicht entgegen. Aus § 12 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ergibt sich für eine Datenübermittlung durch die Polizei der Vorrang des Polizeirechts des Landes Sachsen-Anhalt.

5.4 Eine Datenübermittlung durch die Polizei ist entbehrlich, sofern eine Datenübermittlung nach den Nummern 36 oder 36a MiStra nachweislich erfolgt ist.

5.5 Die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis, eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung, wird der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 38 Abs. 3 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes im automatisierten Abrufverfahren mitgeteilt.

6. Prüfung der waffen- und sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit

6.1 Bei der einzelfallbezogenen Bewertung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten des in Nummer 1 genannten Personenkreises im Hinblick auf die waffen- und sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Zweifel ist zum Schutz bedeutsamer Rechtsgüter die Zuverlässigkeit zu verneinen.

6.2 Das alleinige Äußern abstruser politischer Auffassungen oder von Sympathiebekundungen für solche Auffassungen rechtfertigt für sich genommen noch nicht den Schluss, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin eines Erlaubnis- oder Befähigungsscheins insbesondere die Vorschriften des Waffengesetzes oder Sprengstoffgesetzes ignorieren oder eigenwillig auslegen könnte und damit als unzuverlässig zu gelten hätte. Jedenfalls dann nicht, wenn sich ein solches Verhalten eines Inhabers oder einer Inhaberin eines Erlaubnis- oder Befähigungsscheins ausschließlich auf die Kundgabe seiner oder ihrer diesbezüglichen Meinung beschränkt ohne irgendwelche Aktivitäten zu entfalten, die Rechtsverstöße gegen das Waffengesetz oder gar einen missbräuchlichen Einsatz von Waffen oder Explosivstoffen zur Durchsetzung entsprechender politischer Ziele befürchten lassen (vergleiche auch Urteil des VG Gera vom 16. 9. 2015, 2 K 525/14 Ge, juris; Urteil des VG Cottbus vom 20. 9. 2016, K 305/16, juris; Urteil des VG Minden vom 29. 11. 2016, 8 K 1965/16, juris).

6.3 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis ist das Landesverwaltungsamt unverzüglich über gerichtliche Rechtsbehelfe mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zu unterrichten. Entsprechende gerichtliche Entscheidungen sind dem Ministerium für Inneres und Sport vorzulegen.

7. Waffenverbote nach § 41 WaffG

Bei dem in Nummer 1 genannten Personenkreis ist einzelfallbezogen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwal-

tungsvorschrift zum Waffengesetz auch zu prüfen, ob Verbote für den Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen und Munition (§ 41 Abs. 1 WaffG) sowie Verbote für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Waffen (§ 41 Abs. 2 WaffG) zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten sind.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Polizeibehörden
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise
die Gemeinden und Verbandsgemeinden
das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

F. Ministerium für Bildung

Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Bek. des MB vom 18. 5. 2017 – 05135

Die Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder hat am 16. 2. 2017 den Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (**Anlage**) als rechtliche Grundlage künftiger Anerkennungsverfahren durch die Länder zur Kenntnis genommen. Der Leitfaden gibt gegenüber der Empfehlung der KMK vom 12. 3. 1954 den gegenwärtigen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung wieder.

Anlage

Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Die „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“ vom 12.3.1954 unter Einbeziehung der Erläuterungen der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Länderressorts vom 12.10.1962, die seither fachlich mehrfach überarbeitet wurden, sind angesichts der Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis teilweise überholt. Daher haben sich die für Angelegenheiten der Kirchen, Religions- und Welt-

anschauungsgemeinschaften zuständigen Referentinnen und Referenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf diesen Leitfaden verständigt, der den gegenwärtigen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung wiedergibt. Die Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien hat den Leitfaden am 16.2.2017 als rechtliche Grundlage künftiger Anerkennungsverfahren durch die Länder zur Kenntnis genommen.

A. Verfassungsrechtliche Ausgangspunkte

1. Rechtsgrundlagen für die Verleihung der Körperschaftsrechte sind die einschlägigen Bestimmungen des Landesrechts, soweit sie bestehen, sowie im Übrigen Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV. Diese Bestimmung lautet: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

2. Die folgenden Ausführungen gelten gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 7 WRV entsprechend für **Weltanschauungsgemeinschaften**.

3. Die Begriffe „**Religionsgesellschaft**“ (Art. 137 Abs. 5 WRV) und „**Religionsgemeinschaft**“ (Art. 7 Abs. 3 GG) werden in Übereinstimmung mit der ganz herrschenden Meinung in der Literatur inhaltsgleich verstanden. Im Folgenden wird der Begriff Religionsgemeinschaft verwendet.

4. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV bietet keine Grundlage für Ermessen; vielmehr ist über einen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte eine **gebundene Entscheidung** zu treffen. Auf die Verleihung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind. Soweit landesrechtliche Normen bestehen, sind diese zu berücksichtigen.

B. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte

1. Überblick

Geschriebene Voraussetzungen:

- Antrag,
- Religionsgemeinschaft,
- Gewähr der Dauer
 - > durch ihre Verfassung und
 - > die Zahl ihrer Mitglieder.

Ungeschriebene Voraussetzung: Rechtstreue der Religionsgemeinschaft.

Hinweis: Bisweilen nehmen religiöse Organisationen, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) anstreben, an, nur als K.d.ö.R. seien sie eine „anerkannte Religionsgemeinschaft“. Das trifft indes nicht zu. Die tragenden Fundamente des Staatskirchenrechts (Glaubens-, Bekenntnis-, Kultus- und Vereinigungsfreiheit, Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, Erteilung von Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG) setzen den Körperschaftsstatus nicht voraus, teilweise aber die rechtliche Eigenschaft einer Religionsgemein-